

## **4. Hamburger Qualifizierungsoffensive in der Altenpflege 2017-2021**

### **Informationsschreiben für Teilnehmende, Altenpflegebetriebe und Fortbildungsstätten zu Fortbildungsgutscheinen**

Durch Fördermittel aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) und der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) sollen beschäftigte Pflegefachkräfte unterstützt werden, um sich den Herausforderungen des Pflegealltags zu stellen, denn nur so ist ein dauerhaftes hohes Qualitätsniveau in der pflegerischen Versorgung zu gewährleisten. Hierbei werden für die drei Hamburger staatlich anerkannten Leitungsförderungen und die Praxisanleitung, die Fortbildungen der gerontopsychiatrischen Pflege sowie Palliative Care Fortbildungsgutscheine vergeben.

Ein weiteres fachpolitisches Ziel sowohl aus der Arbeitsmarkt- wie der Pflegepolitik ist der langfristige Verbleib der Beschäftigten im Berufsfeld. Angeboten werden ab 2018 Fortbildungen, die dazu befähigen, berufsspezifische Belastungen als Multiplikatoren zu vermindern.

Innerhalb sehr kurzer Zeit müssen die historisch unterschiedlichen gewachsenen Systeme der Alten- und Gesundheits- Krankenpflegeausbildung inhaltlich synchronisiert werden. Dazu ist eine ‚Fortbildung der Ausbilder‘, d.h. der Lehrkräfte an Alten- und Krankenpflegesschulen und der Praxisanleiterinnen und –anleiter, in Bezug auf die Inhalte und die Strukturierung der neuen Ausbildung nötig. So kann eine erfolgreiche Ausbildung gewährleistet werden.

Gefördert werden Fortbildungen die nach dem 31. Mai 2017 starten und vor dem 31. Oktober 2020 enden.

#### **1. Zielgruppe sind**

- in Hamburg wohnende und in kleinen und mittleren Hamburger Unternehmen der Altenpflege (KMU-Kriterium des ESF) beschäftigte Fachkräfte mit abgeschlossener Ausbildung zur Altenpflegefachkraft oder zur Gesundheits- und Krankenpflegefachkraft,
- welche die Zulassung zur Fortbildung gemäß den jeweiligen Voraussetzungen der Fortbildungsstätte und
- die die Freistellung durch den Arbeitgeber (siehe Punkt 8) nachweisen können.

1

#### **2. Gefördert werden Fortbildungen**

- zum/zur staatlich anerkannten Praxisanleiter/in (300 h),
- zur staatlich anerkannten Verantwortlichen Pflegefachkraft (500 h),
- zur staatlich anerkannten Leitenden Pflegefachkraft (300 h),
- zum/zur staatlich anerkannten Einrichtungsleiter/in (400 h),
- zur staatlich anerkannten Fachpflegekraft in der Gerontopsychiatrischen Pflege (400 h),
- zur staatlich anerkannten Koordinierenden Fachpflegekraft in der Gerontopsychiatrischen Pflege (400 h),
- für Palliative Care (160 h)

und Fortbildungen ab 2018 oder später

- zur Fachpflegekraft für Gewaltprävention (noch nicht bekannt),
- zur Fachpflegekraft für Gesundheitsförderung (noch nicht bekannt),
- für Lehrkräfte und Praxisanleiter/innen in Vorbereitung auf den neuen Pflegeberuf (noch nicht bekannt).

Dauer und Durchführung dieser Fortbildungen richten sich nach den von der Hamburger Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV) erlassenen „Besondere(n) Rechtsvorschriften für die Durchführung der Fort-

bildungsprüfungen zur Verantwortlichen Pflegefachkraft/ zur Leitenden Pflegefachkraft/ zur Einrichtungsleitung in Wohneinrichtungen, Gasteinrichtungen und Ambulanten Diensten“ vom 30.11.2011 sowie nach der von der Hamburger Behörde für Soziales und Familie erlassenen „Fortbildungs- und Prüfungsordnung über die Fortbildung zur Praxisanleiterin/ zum Praxisanleiter in Pflegediensten und Pflegeheimen“ vom 05.09.2005. Entsprechend gelten die „Besondere(n) Rechtsvorschriften für die Durchführung der Fortbildungsprüfung zur Fachpflegekraft in der Gerontopsychiatrischen Pflege und zur Koordinierenden Fachpflegekraft in der Gerontopsychiatrischen Pflege“ vom 30.11.2011, sowie das Basiscurriculum Palliative Care (Kern, Müller, Aurnhammer) entsprechend der Anforderungen nach § 39a, SGB V.

Für die sich noch in der Entwicklung befindenden Fortbildungen (Gewaltprävention und Gesundheitsförderung, Lehrkräfte und Praxisanleiter/innen in Vorbereitung auf den neuen Pflegeberuf) wird unter den Fortbildungsstätten ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt.

### **3. Anzahl der geförderten Teilnehmer/innen**

In der 4. Qualifizierungsoffensive können bis auf weiteres gefördert werden:

- 40 TN zum/zur staatlich anerkannten Praxisanleiter/in
- 45 TN zur staatlich anerkannten Verantwortlichen Pflegefachkraft
- 20 TN zur staatlich anerkannten Leitenden Pflegefachkraft
- 20 TN zum/zur staatlich anerkannten Einrichtungsleiter/in
- 30 TN zur staatlich anerkannten Fachpflegekraft in der Gerontopsychiatrischen Pflege
- 10 TN zur staatlich anerkannten Koordinierenden Fachpflegekraft in der Gerontopsychiatrischen Pflege
- 80 TN für Palliative Care

und Fortbildungen ab 2018 oder später:

- 40 TN zur Fachpflegekraft für Gesundheitsförderung
- 40 TN zur Fachpflegekraft für Gewaltprävention
- 50 Lehrkräfte in Vorbereitung auf den neuen Pflegeberuf
- 200 ausgebildete Praxisanleiter/innen in Vorbereitung auf den neuen Pflegeberuf

### **4. Eigenbeteiligung der Teilnehmer/innen**

Die Kosten für die Fortbildungen werden zu einem großen Teil aus Fördermitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gedeckt. Je nach Qualifikationsniveau der Teilnehmer/innen sind dabei bis zum Start der Fortbildung Eigenanteile zu leisten:

- 10 % der Kosten pro Teilnehmer/in der jeweils gewählten Fortbildung zur staatlich anerkannten Verantwortlichen Pflegefachkraft
- 20 % der Kosten pro Teilnehmer/in der jeweils gewählten Fortbildung zur staatlich anerkannten Leitenden Pflegefachkraft
- 30 % der Kosten pro Teilnehmer/in der jeweils gewählten Fortbildung zum/zur staatlich anerkannten Einrichtungsleiter/in

Für alle anderen angebotenen Fortbildungen ist kein Eigenanteil vorgesehen.

## 5. Höhe der Förderung/ Abrechnung der Fortbildungsgutscheine

Mit Beginn einer geförderten Fortbildung stellt die Fortbildungsstätte dem Projektträger HPG auf der Basis des Fortbildungsgutscheines die Kosten pro Teilnehmer/in abzüglich des bereits geleisteten privaten Eigenanteils in Rechnung. Die Zahlung erfolgt — bezogen auf die Dauer der Fortbildung — quartalsweise, d.h. für jeweils ein Viertel der Fortbildungsdauer im Voraus in vier Teilbeträgen.

Die in Rechnung gestellten Gesamtkosten der jeweiligen Fortbildung vor Abzug des Eigenanteils dürfen dabei eine festgesetzte Obergrenze nicht überschreiten. Eine mögliche Differenz zu den tatsächlichen Kosten der Fortbildung tragen die Teilnehmer/innen oder die entsendenden Pflegeeinrichtungen. Die Festsetzung dieser Obergrenzen beruht auf der Höhe der begrenzt zur Verfügung stehenden Fördermittel und auf der Marktbeobachtung.

Die Obergrenze beträgt für die gesamte Laufzeit der Qualifizierungsoffensive bei der Qualifizierung

- zum/zur Praxisanleiter/in 1.700,00 €/ TN,
- zur Verantwortlichen Pflegefachkraft 3.500,00 €/ TN,
- zur Leitenden Pflegefachkraft 2.100,00 €/ TN,
- zum/zur „Einrichtungsleiter/in 2.800,00 €/ TN,
- zur staatlich anerkannten Fachpflegekraft in der Gerontopsychiatrischen Pflege 3.100,00 €/ TN
- zur staatlich anerkannten Koordinierenden Fachpflegekraft in der Gerontopsychiatrischen Pflege 3.100,00 €/ TN
- für Palliative Care 1.700,00 €/ TN,

Fortbildungen ab 2018 oder später

- zur Fachpflegekraft für Gesundheitsförderung (noch nicht bekannt),
- zur Fachpflegekraft für Gewaltprävention (noch nicht bekannt)
- für Lehrkräfte in Vorbereitung auf den neuen Pflegeberuf (noch nicht bekannt)
- zur ausgebildete Praxisanleiter/in in Vorbereitung auf den neuen Pflegeberuf (noch nicht bekannt).

## 6. Freie Kurswahl/ Förderung einer Fortbildungsstufe

Teilnehmer/innen wählen eine Fortbildung aus dem Hamburger Kursangebot, die den Anforderungen an Fortbildungsstätten (siehe Punkt 2) entsprechen.

Für die Multiplikatoren-Schulung in den Bereichen Gewaltprävention und Gesundheitsförderung sowie zur Vorbereitung von Praxisanleiter/innen und Lehrkräften auf den neuen Pflegeberuf wird es ein Interessenbekundungsverfahren für die Fortbildungsstätten geben. Innerhalb der 4. Hamburger Qualifizierungsoffensive in der Altenpflege wird pro Person nur eine Fortbildungsstufe gefördert.

## 7. Bewerbung

Das individuelle Bewerbungsverfahren zu den angesprochenen Fortbildungen führt die Fortbildungsstätte nach den in Hamburg geltenden Rechtsvorschriften und Fortbildungsordnungen durch. Die Fortbildungsstätte stellt dem Teilnehmenden eine entsprechende Zulassungsbestätigung für die Teilnahme an einer Fortbildung aus. Teilnehmer/innen der angesprochenen Fortbildungen weisen der HPG persönlich die Zulassung zu einer Fortbildung durch die Fortbildungsleitung einer Fortbildungsstätte sowie die notwendigen Formulare zur Beantra-



**Europäische Union**  
Europäischer Sozialfonds ESF  
Chancen nutzen, Beschäftigung sichern!



gung der Fördergelder nach. Der Ablauf des Anmeldeverfahrens ist der Checkliste zu entnehmen. Die Teilnehmer/innen erhalten von der HPG einen Fortbildungsgutschein. Fortbildungsgutscheine werden von der HPG für Fortbildungskurse, die nach dem 01. Juni 2017 beginnen ausgestellt.

## **8. Freistellung und Nachweis der Freistellungskosten durch den Arbeitgeber**

„Ein wesentliches Prinzip für die Förderung von Projekten mit EU-Mitteln ist das der Kofinanzierung. Das Prinzip bedeutet, dass die EU (mit ganz wenigen Ausnahmen) Projekte bzw. die förderfähigen Kosten nie in Gänze aus ihren Mitteln fördert, sondern ein bestimmter Anteil der förderfähigen Kosten stets aus einer weiteren Quelle aufgebracht werden muss. Das heißt, jedes mit EU-Mitteln geförderte Projekt benötigt neben den EU-Mitteln einen Anteil weiterer Mittel aus nationalen öffentlichen und/oder privaten Quellen („Kofinanzierung“), die das Projekt mitfinanzieren. Dabei kann es sich bei den nationalen öffentlichen Mitteln um Bundes-, Landes- oder kommunale Mittel bzw. gleichgestellte Mittel – beispielsweise kirchliche Mittel – handeln. Für die EU stellt das Prinzip der Kofinanzierung ein Instrument dar, um sicherzustellen, dass nur wirklich hochwertige Projekte gefördert werden. Eine nationale Kofinanzierung signalisiert, dass ein weiterer Mittelgeber, der im Wortsinn auch ‚näher‘ am zu fördernden Projekt und/oder dem Projektträger/Zuwendungsempfänger dran ist, bereit ist, das Projekt ebenfalls finanziell zu unterstützen.“ (<http://www.eu-kommunal-kompass.de>, Mai 2017)

Im Rahmen der 4. Hamburger Qualifizierungsoffensive in der Altenpflege wird die Kofinanzierung durch die Freistellungskosten des Arbeitgebers gesichert. Die Freistellung zur Fortbildung während der Arbeitszeit ist Voraussetzung für die Projektförderung. Der Bezug eines Gutscheins setzt hierbei ein sozialversicherungspflichtiges Angestelltenverhältnis voraus. Zur Ermittlung/Darstellung der Freistellungskosten gegenüber dem ESF müssen Pflegeeinrichtungen die Mitarbeiter/innen zu geförderten Fortbildungen entsenden und dem Projektträger entsprechende Gehaltsnachweise für die Dauer der Fortbildung zur Verfügung stellen. Aus den Gehaltsnachweisen muss der sozialversicherungspflichtige Anteil des Arbeitgebers hervorgehen. Nicht rechtmäßig gezahlte Fördergelder können ggf. zurückgefordert werden.

4

## **9. Absage oder Abbruch der Fortbildung**

Bei Absage der Fortbildung durch den/die Teilnehmer/innen oder durch die Fortbildungsstätte vor Fortbildungsbeginn verfällt ein bereits ausgegebener Fortbildungsgutschein bzw. sind bereits an die Fortbildungsstätten ausgezahlte Förderungen sowie Eigenanteile an Teilnehmende zurückzuzahlen. Die Fortbildungsstätten und Teilnehmer/innen informieren die HPG auf Anfrage und umgehend bei Absage, vorzeitiger Beendigung der Fortbildung sowie Veränderung der Rahmenbedingungen. Bei Abbruch der Fortbildung durch den/die Teilnehmer/innen wird die weitere Förderung durch den Projektträger eingestellt, ebenso bei Wechsel der Teilnehmerin/des Teilnehmers zu einem Arbeitgeber außerhalb des Hamburger Stadtgebietes. Die Fortbildungsstätte stellt eine entsprechend angepasste Rechnung an den Projektträger. Hinsichtlich der Übernahme der nicht durch die Förderung bereits gedeckten Kosten der Fortbildung gelten für Teilnehmende die jeweiligen Teilnahmebedingungen der Fortbildungsstätte.

## **10. Information der HPG über Erfolg der Fortbildung**

Die Fortbildungsstätten und Teilnehmer/innen informieren die HPG auf Anfrage bei Abschluss über den Erfolg (Zertifikat) der individuell geförderten Fortbildungen.

## 11. Begrenzte Fördermittel/ Vergabevorbehalt

Die HPG als Projektträger behält sich vor, die Ausgabe der Fortbildungsgutscheine mit Blick auf die begrenzten Fördermittel und die Entwicklung der Nachfrage über das hier beschriebene Verfahren hinaus zu steuern.

Kontakt:

Hamburgische Pflegegesellschaft e.V.

Qualifizierungsoffensive

Burchardstraße 19

20095 Hamburg

Fon: 040-74 107 146 20

Fax: 040-23 80 87 87

E-Mail: [Qualifizierungsoffensive@hpg-ev.de](mailto:Qualifizierungsoffensive@hpg-ev.de)

[www.info-altenpflege.de](http://www.info-altenpflege.de)



**Europäische Union**

Europäischer Sozialfonds ESF  
Chancen nutzen, Beschäftigung sichern!

